

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 560/76 DES RATES

vom 15. März 1976

zur Festsetzung der Schwellenpreise bestimmter Milcherzeugnisse für das Milchwirtschaftsjahr 1976/1977

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schwellenpreise müssen unter Berücksichtigung des für die verarbeitende Industrie der Gemeinschaft notwendigen Schutzes so festgelegt werden, daß die Preise der eingeführten Milcherzeugnisse auf einer Höhe liegen, die dem Richtpreis für Milch entspricht. Es ist deshalb angebracht, den Schwellenpreis auf der Grundlage des Richtpreises für Milch unter Berücksichtigung des anzustrebenden Verhältnisses zwischen dem Wert des Milchfettes einerseits und der Magermilch andererseits sowie einheitlicher Kosten und Erträge für die betreffenden Milcherzeugnisse festzusetzen. Außerdem ist ein Pauschbetrag zu berücksichtigen, der einen ausreichenden Schutz der milchverarbeitenden Industrie in der Gemeinschaft sicherstellen soll.

Es ist erforderlich, die Schwellenpreise für die Handelsstufe festzusetzen, auf der die eingeführten Milcherzeugnisse mit den in der Gemeinschaft hergestellten Milcherzeugnissen erstmals in Wettbewerb treten, d. h. für Stufe „frei Großhandel“ —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. März 1976.

Im Namen des Rates  
Der Präsident  
R. VOUEL

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

(1) Für das Milchwirtschaftsjahr 1976/1977 werden die Schwellenpreise wie folgt festgesetzt:

Leiterzeugnis der Erzeugnisgruppe	Rechnungseinheiten je 100 kg	
	ab 15. März 1976	ab 16. Sept. 1976
1	26,00	26,50
2	105,00	107,50
3	161,00	165,00
4	65,25	66,25
5	85,00	86,25
6	238,50	244,50
7	233,36	239,94
8	192,00	196,50
9	310,00	316,00
10	206,00	211,00
11	189,25	194,00
12	52,00	53,00

(2) Die in Absatz 1 genannten Leiterzeugnisse sind diejenigen, die im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 561/76<sup>(4)</sup>, bestimmt sind.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. März 1976 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 9 dieses Amtsblatts.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 3.

<sup>(4)</sup> Siehe Seite 11 dieses Amtsblatts.